

Westwaldallianz
Dr. Wieland Weise
Heinheimer Str. 98
64289 Darmstadt

An das
Ministerium für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 3109
65021 Wiesbaden

**Wasserrecht für das Wasserwerk Eschollbrücken, Hessenwasser
GmbH & Co. KG,
Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums vom 27.06.2012; AZ.: IV/DA
41.1-79e06(2)-hewa-3/7-(530)-S**

Darmstadt, 16.11.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Regierungspräsidium -Obere Wasserbehörde, insbesondere gegen Herrn Dr. Reinhard Spohn, Frau Gudrun Schweller und Frau Petra Vogel, da obiger Bescheid unter Umgehung mehrerer Rechtsvorschriften ohne vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erteilt wurde.

Begründung:

1. In dem genannten Bewilligungsbescheid wird rechtswidrig und entgegen einer Weisung der vorgesetzten Obersten Dienstbehörde gegen § 11 Wasserhaushaltsgesetz verstoßen. Gemäß § 11 WHG ist zwingend vorgeschrieben, dass Erlaubnisse und Bewilligungen nur in einem Verfahren erteilt werden können, das den Anforderungen des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegt. Die UVP ist bei Fördermengen über 10 Mio. cbm p. a. obligatorisch; der genannte Bescheid erlaubt eine Fördermenge bis 20 Mio. cbm. Bei Infiltrationsmaßnahmen ist im Einzelfall eine Vorprüfung zum UVP-Erfordernis durchzuführen und zu dokumentieren, was ebenfalls unterblieben ist.
2. Die Kumulationsvorschrift des § 3 b (2) UVPG erfordert, dass alle zusammenhängenden Wasserrechtsverfahren zwingend der Vorsorge durch die UVP bedürfen. Der Bewilligungsbescheid für das Wasserwerk Eschollbrücken vom 27.06.2012 fußt auf der Infiltrationsrate von bis zu 7,5 Mio. cbm aufbereitetem Rheinwasser. Die Kombination von Infiltration und Entnahme, beide nach 1999 durch das Regierungspräsidium genehmigt, übersteigt ebenfalls die Kenngrößen und erfordert somit eine obligatorisch zu erstellende UVP. Die Infiltration wurde aus obigem Bescheid jedoch ausgeklammert, obwohl nur mithilfe dieser festgesetzte Grundwassergrenzstände sichergestellt werden können.

Durch Missachtung dieser Bestimmung bei allen nach 1999 erteilten Bescheiden zur Grundwasserentnahme und Infiltration im Hessischen Ried, verstößt das Regierungspräsidium fortgesetzt gegen das UVP-Gebot aus der genannten Kumulierungsvorschrift, denn im Grundwasserbewirtschaftungsplan wird ausdrücklich der hydraulische Zusammenhang der gesamten Grundwasserförderungen und Infiltrationen im Ried dargestellt.

Auch hätte das Regierungspräsidium gemäß UVPG ein Vorprüfungsverfahren durchführen und den Verzicht auf die Durchführung einer UVP gesondert dokumentieren und öffentlich bekannt machen müssen. Den UVP-Verzicht nur in der Begründung des Bewilligungsbescheides auf S. 21 abzuhandeln, ist ein weiterer erheblicher Verstoß gegen das UVPG.

Ein UVP-Erfordernis wurde auch durch den Erlass des Ministeriums (MULV) vom 30.06.2008 ausdrücklich bestätigt.

In dem Bewilligungsbescheid zitiert das Regierungspräsidium als zwingende Entscheidungsgrundlage das erstinstanzliche Einzelfall-Urteil des VG Darmstadt, (4K542/08.DA S. 10ff.). Aus unserer Sicht ist eine Verknüpfung dieses Urteils mit dem jetzigen Bescheid unzulässig, weil das Urteil sich auf einen anderen Kläger (Riedgruppe Ost), einen später gestellten Antrag (1990) und einen anderen Standort bezieht. Es weist sogar ausdrücklich auf das Ruhen der speziellen Untätigkeitsklage der Hessenwasser GmbH & Co. KG hin.

Bei dem Bewilligungsantrag der Südhessischen Gas und Wasser AG von 1973 war weder eine Infiltration Antragsgegenstand, noch war die Rheinwasseraufbereitung in Betrieb. Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Grundwasserförderung war damals die beantragte Entnahme regional auf örtliche Bedarfe Südhessens begrenzt. Die aktuelle Bewilligung (ohne UVP), auf deren Grundlage schwerpunktmäßig die Metropolregion Rhein-Main mit Wasser versorgt wird, ist hinsichtlich Art und Umfang völlig anders geartet. Folglich sind Antragstellung, Art, Umfang der Größen- und Leistungswerte so modifiziert worden, dass nur der auch nach Auffassung des RP erforderliche Neuantrag aus dem Jahr 2004 Grundlage des Bewilligungsverfahrens sein kann.

In ihrer Pressemitteilung vom 14.11.2006 „*Sichere Wasserversorgung contra gesunder Wald*“ erklärt die Hessenwasser GmbH nach Übernahme der Verantwortung für die betriebstechnischen Aktivitäten des Wasserverbandes Hessisches Ried, dass sie eine Fördermengenerhöhung infolge erhöhter Infiltration beantragt hat. Im vorletzten Absatz der Pressemeldung spricht Hessenwasser ausdrücklich von dem Neuantrag des Wasserrechts. Dieser stammt aus dem Jahr 2004. Damit wäre zumindest nach § 3 e UVPG für die Fördermengenerhöhung eine zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer UVP gegeben.

Die Schlussfolgerung des Regierungspräsidiums auf S. 22 (vorletzter Absatz) des Bewilligungsbescheides: „*Das Urteil des VG Darmstadt ist rechtskräftig. Die Entscheidungsgründe gelten entsprechend für das hier vorliegende Vorhaben der Hessenwasser GmbH und Co. KG, deren Antrag sogar aus dem Jahr 1973 stammt*“, ist somit unzulässig und fehlerhaft.

Die Argumentation im Bescheid ist nicht stringent, da die Eingriffsintensität nach dem Stand der Grundwasserstände 1999 beurteilt wird, jedoch der Antrag auf das Jahr

1973 datiert wird. Damit wird der Zeitpunkt der maximalen Eingriffswirkung ausgeblendet.

Mit dem Verzicht auf die UVP hat sich das Regierungspräsidium seinen Verpflichtungen der Pluralität und Öffentlichkeitswirkung wichtiger Behördenentscheidungen und Planungen, einem wesentlichen Kriterium der EU-Umweltverträglichkeitsrichtlinie, pflichtwidrig entzogen. Wir halten es für nicht hinnehmbar, dass eine staatliche Bündelungsbehörde sich der UVP-Pflicht entzieht und sämtliche großen Wasserrechtsverfahren im übergenutzten Hessischen Ried „hinter verschlossenen Türen“ bewilligt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag der Westwaldallianz

Dr. Wieland Weise

Daniela Herzog